

F 51/4.02

Kindertagesstättenordnung der Stadt Dormagen

gültig ab 01.08.2013

I.	Aufnahme / Kindergartenjahr.....	2
II.	Betreuungszeiten.....	3
III.	Schließungszeiten.....	2
	1. Urlaub u. a.	2
	2. Fortbildungstage.....	3
	3. Dienstbesprechung.....	3
IV.	Elternbeitrag.....	3
	1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
	2. Grundsätze zur Berechnung des Elternbeitrages.....	4
	3. Geschwisterkinder.....	4
	4. Kostenbeitrag Mittagessen....	5
V.	Versicherungsschutz / Nichtraucherschutz.....	5
VI.	Sonstiges.....	5
VII.	Inkrafttreten.....	6

Zuständig: F 51/4 Fachbereich Kinder, Jugend, Familien und Schule /
Tagesbetreuung für Kinder
Ansprechpartner: Thomas Rütten, Telefon 02133/2575230

I. Aufnahme / Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt in Anlehnung an das Schuljahr **zum 01.08.** eines Jahres und endet am **31.07.** des Folgejahres. Soweit Platz vorhanden ist, finden Aufnahmen zu jeder Zeit statt.

Kriterien für die Aufnahme werden vom Rat der Kindertageseinrichtung - orientiert an den spezifischen Gegebenheiten vor Ort - festgelegt.

Berücksichtigt werden insbesondere das Alter des Kindes sowie seine familiären und sozialen Gegebenheiten. Vorrangig sind Kinder mit Wohnsitz in Dormagen aufzunehmen. Erziehungsberechtigte haben für ihr Kind unter 3 Jahren (!) grundsätzlich das Wahlrecht, ob es im Rahmen von Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden soll.

Vor bzw. bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist das Vorsorgeuntersuchungsheft oder ein aktueller Nachweis über durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen vorzulegen. Durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten des Kindes sind mitzuteilen.

II. Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten der städt. Kindertageseinrichtungen sind unterschiedlich. Sie liegen im Regelfall je nach Betreuungsumfang bei

- 25 Std. zwischen 07.30 - 12.30 Uhr,
- 35 Std. zwischen 07.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
- 35 Std. zwischen 07.00 - 14.00Uhr / 07.30 - 14.30 Uhr (Blocköffnungszeiten),
- 45 Std. zwischen 07.30 - 16.30 Uhr.

Bei einem Betreuungsumfang von 25 Std. bzw. von 35 Std. (mit Betreuungsunterbrechung) wird den Kindern kein Mittagessen gereicht!

III. Schließungszeiten

1. Urlaub u. a.

Um dem Personal der Kindertageseinrichtungen den ihm zustehenden Erholungsurlaub zu gewähren, schließen die Einrichtungen in den Sommerferien für drei Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der Regel an Werktagen, wenn diese unmittelbar am Wochenanfang bzw. am Wochenende vor oder nach einem Feiertag liegen.

2. Fortbildungstage

Um eine fortschreitende Qualifizierung des Personals zu gewährleisten, stehen dem Team jeder Einrichtung in der Regel **2 Fortbildungstage** pro Kindergartenjahr zur Verfügung. An diesen Tagen hat die Einrichtung geschlossen.

3. Dienstbesprechung

In der Regel sind die Einrichtungen an 2 Nachmittagen im Monat wegen Dienstbesprechung geschlossen.

Eltern, die die Betreuung in diesen Fällen selbst nicht sicherstellen können, werden gebeten, sich frühzeitig mit der Einrichtungsleitung in Verbindung zu setzen.

IV. Elternbeitrag

1. Gesetzliche Grundlagen

Eltern haben gemäß der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung in Form von monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Der Elternbeitrag stellt also keine Gegenleistung für die tatsächliche Betreuung und tägliche Anwesenheitsdauer des Kindes dar. Abwesenheitszeiten des Kindes führen im Regelfall weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.

Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (insbesondere während der Sommerferien) nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für das komplette Kindergartenjahr! Ein vorzeitiges Abmelden und Ausscheiden des Kindes führt nicht zu einer vorzeitigen Freistellung von der Beitragspflicht, es sei denn, dass der freiwerdende Platz nahtlos neu belegt werden kann. Näheres zum Vertragsende ergibt sich aus § 3 des Betreuungsvertrages.

Kommt es im laufenden Kindergartenjahr zu einem Wechsel des Betreuungsumfangs, so ist der Elternbeitrag entsprechend hierauf anzupassen. Der neue Beitrag ist grundsätzlich fällig zum 1. des Monats, in dem die Änderung erfolgt. Bei Wechsel der Beitragshöhe durch Änderung der Altersstufe von unter zwei Jahren auf über zwei Jahre wird der Beitrag in dem Monat angepasst, der auf den Geburtstag des Kindes folgt.

2. Grundsätze zur Berechnung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag ist für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres zu entrichten. Er wird ab dem Monat fällig, in dem der Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung für das jeweilige Kind bereitgestellt wird.

Maßgebend für die Berechnung der Höhe des Elternbeitrages ist das Bruttoeinkommen des der Beitragspflicht vorangegangenen Kalenderjahres. Als Einkommen sind die so genannten positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 2 sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld und das Erziehungsgeld bleiben anrechnungsfrei. Für das 3. und jedes weitere Kind werden die nach § 32 Abs. 2 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abgezogen. Bei Beschäftigten mit Anspruch auf lebenslängliche Versorgung und Mandatsträgern werden dem Einkommen 10 % rechnerisch zugeschlagen.

Ändert sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer (höher oder niedriger), so besteht die Verpflichtung von Seiten der Eltern / Erziehungsberechtigten, die entsprechenden Änderungen der beitragsberechnenden Stelle gegenüber bekannt zu geben, damit eine notwendige Neuberechnung des Elternbeitrages vorgenommen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kind durch Älterwerden in eine andere Beitragsstufe wechselt. Der neue Beitrag ist fällig ab dem auf den Geburtstag des Kindes folgenden Monat. Zu wenig gezahlte Elternbeiträge sind nachzuzahlen, wenn die Änderung verspätet mitgeteilt wurde.

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Jahr vor Einschulung wird kein Elternbeitrag erhoben.

3. Geschwisterkinder

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder Personen, die an die Stelle der Eltern getreten sind, in Dormagen ein öffentlich gefördertes Betreuungsangebot, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind. Beitragspflichtig ist das Kind mit der höchsten Beitragsverpflichtung. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt aufgrund des Einkommens des Beitragspflichtigen. Die Einkommensunterlagen werden grundsätzlich bei Aufnahme eines Kindes und danach auf Verlangen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angefordert. Die Angaben zur Einkommenshöhe sind nachzuweisen. Ohne Einkommensunterlagen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

4. Kostenbeitrag Mittagessen

Für das Mittagessen wird eine Monatspauschale von derzeit 47,50 € erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließungszeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung sind reduzierte Pauschalen dann möglich, wenn das Kind regelmäßig an weniger als 5 Tagen am Essen teilnimmt. Eine Erstattung von Mittagessenbeiträgen erfolgt nicht.

Eltern mit geringem Einkommen, z.B. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag), können beim Jobcenter und / oder beim Fachbereich für Kinder, Familien und Senioren, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen. Nähere Auskünfte erteilt die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung.

V. Versicherungsschutz / Nichtraucherchutz

Sollte einem Kind während des Aufenthaltes in der Einrichtung oder bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung ein Unfall zustoßen, so tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Das Kind ist ebenfalls auf dem direkten Wege von und zur Einrichtung versichert. Falls sich ein sogenannter Wegeunfall ereignet hat, ist die Leitung oder Gruppenleitung hiervon unbedingt zeitnah zu informieren.

Das Rauchen ist gemäß Artikel I des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW), § 2, 3. b) in Verbindung mit § 3 (1), § 6 und § 7, in den Räumen und auf dem Gelände der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich verboten.

VI. Sonstiges

Grundvoraussetzung für einen positiven Entwicklungsverlauf von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ist, dass sie die Einrichtung regelmäßig besuchen. Damit der Betrieb ungestört verläuft, wird gebeten, die Kinder pünktlich zu den aufgeführten Zeiten zu bringen bzw. abzuholen. Um eine sinnvolle pädagogische Arbeit zu gewährleisten und den Gruppenablauf nicht zu stören, sollen die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein.

Soll ein Kind nicht persönlich von einem Elternteil oder von einer an seine Stelle zur Erziehung berechtigten Person abgeholt werden, ist es notwendig, der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Person zur ordnungsgemäßen Abholung fähig und in der Lage sein sowie mindestens 14 Jahre alt sein muss.

Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt, wenn ein Kind der Erzieherin oder dem Erzieher der Gruppe übergeben wurde oder sich dort eingefunden hat.

Im Regelfall endet die Aufsichtspflicht, wenn das Personal das Kind an den/die Erziehungsberechtigte(n) oder einer anderen von ihr/ihm beauftragten Person anvertraut hat.

Änderungen von privater oder beruflicher Anschrift und entsprechenden Telefonnummern der im Notfall zu benachrichtigenden Personen sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

Die Einrichtung wird durch den/die Erziehungsberechtigte(n) verpflichtend informiert, wenn ein Kind der Einrichtung fern bleibt.

Tritt bei einem Kind oder in der Familiengemeinschaft eine ansteckende Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz auf, muss das Kind unverzüglich vom Besuch der Einrichtung ferngehalten und die Einrichtungsleitung benachrichtigt werden. Das Kind darf im Regelfall die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn der Arzt den Besuch der Einrichtung für unbedenklich erklärt hat.

Von den Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich auch Veranstaltungen für Eltern / Erziehungsberechtigte angeboten. Hier können z.B. pädagogische, rechtliche und organisatorische Fragen besprochen werden.

VII. Inkrafttreten

Die Kindertagesstättenordnung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Sie bezieht sich auf die jeweils gültige Fassung des Kinderbildungsgesetzes sowie der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen und ist Bestandteil des Betreuungsvertrages zwischen Erziehungsberechtigten und der Stadt Dormagen. Die Stadt Dormagen wird als Träger der Kindertageseinrichtung im Betreuungsvertrag vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung.

Dormagen, im Februar 2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Trzeszkowski